

Satzung

EAB Hiesfeld (Evangelischer Volksverein)

Der Verein führt den Namen „**EAB Hiesfeld (Evangelischer Volksverein)**“ mit Sitz in 46539 Dinslaken Hiesfeld und wird als nicht eingetragener Verein geführt.

Die **EAB Hiesfeld** ist Mitglied der Evangelischen Arbeitnehmerbewegung (EAB), Landesverband Nordrhein – Westfalen, e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die **EAB Hiesfeld** gibt sich folgende Satzung :

§ 1 Ziele

Die **EAB Hiesfeld** versteht sich als Glied der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld.

Sie weiß sich an den Auftrag der Kirche gebunden und fühlt sich in besonderer Weise den sozialen Fragen verpflichtet.

Das beinhaltet eine rege Teilnahme am Gemeindeleben, eine enge Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Gemeinde mit dem Ziel aller kirchlichen Arbeit, Menschen in die Gemeinde zu integrieren, im christlichen Glauben zu bestärken, zur Mitarbeit in der Gemeinde zu ermuntern und alle Mitglieder zum Zwecke einer verantwortlichen Mitwirkung auf allen Gebieten des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zu fördern.

§ 2 Aufgaben

Dieses Ziel versucht die **EAB Hiesfeld** auf unterschiedlichen Wegen zu erreichen:

- Grundlage allen Handelns ist der christliche Glaube. Ihn zu leben, zu vertiefen und zu praktizieren sollte für die **EAB Hiesfeld** und ihre Mitglieder im Vordergrund stehen.
- Das Interesse der Gemeindeglieder an ihrer Arbeit zu wecken, über ihre Ziele zu informieren und die Gemeinschaft zu fördern.
- Bildungsarbeit in regelmäßigen Seminaren, Vorträgen und Gesprächs-abenden.
- Entsendung von Mitgliedern zu EAB-Bezirks- und Verbandslehrgängen.
- Beteiligung an der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl von ehrenamtlichen Sozial-, Arbeits- und Finanzrichtern sowie Schöffen und Versichertenältesten und Versichertenberatern.
- Inanspruchnahme und Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Form von Freizeiten sowie die Beteiligung an / oder Durchführung von Studienfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Auflösung

- Die **EAB Hiesfeld** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die **EAB Hiesfeld** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der **EAB Hiesfeld** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Förderstiftung Evangelische Dorfkirche Hiesfeld (kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld).

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied in der **EAB Hiesfeld** kann jeder und jede werden, der / die die Satzung anerkennt.
- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, durch Tod oder Ausschließung. Die Ausschließung wird notwendig, wenn das Mitglied gegen die Interessen der **EAB Hiesfeld** verstößt.

§ 5 Organe

Die Organe der **EAB Hiesfeld** sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der **EAB Hiesfeld**.
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate eines Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Datum und die Tagesordnung sind rechtzeitig – spätestens 14 Tage vorher - bekannt zu geben.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen / deren Stellvertreter/in.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

- Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen begründeten Antrag an den Vorstand stellt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung berät und verabschiedet die Satzung der **EAB Hiesfeld** und Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Bestellung von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen.
Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen werden jeweils für 2 Jahre gewählt.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Auflösung der **EAB Hiesfeld** und die Verwendung des Vereinsvermögens.
Die Auflösung der **EAB Hiesfeld** bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Der Vorstand des Landesverbandes ist an den Beratungen zu beteiligen.
- Die Mitgliederversammlung nimmt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.

§ 8 Der Vorstand

- Zum Vorstand gehören
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer/in
 - d) Stellvertretende(r) Kassierer/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Stellvertretende(r) Schriftführer/in
 - g) Beisitzer/innen
 - h) Präses (Pfarrer/in)
- Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der / die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in oder der Präses vertreten die **EAB Hiesfeld** nach außen.
- Der / die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter/in beruft und leitet die satzungsgemäßen Gremien.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand plant und sorgt für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen der **EAB Hiesfeld**.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsmäßige Verwendung der Gelder und eine ordentliche Rechnungsführung.
- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Erstellung der erforderlichen Berichte.
- Der Vorstand beruft eine(n) Pfarrer/in zum Präses.
- Der Vorstand delegiert Abgeordnete zu den Bezirksverbands- und Landesverbandssitzungen.

Die Satzung der **EAB Hiesfeld (Evangelischer Volksverein)** ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2010 in Kraft gesetzt worden.

gez. Friedel Hoffmann
Vorsitzender

gez. Klaus Posth, Pfr.i.R.
Präses

Hiesfeld, den 19. Februar 2010

Die Satzung der EAB Hiesfeld wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2019 geändert.

Hiesfeld, 16. Februar 2019

gez. Manfred Olivier
Vorsitzender

gez. Wolfgang Jaworski
stellvertretender Vorsitzender